



Hanseatisches Oberlandesgericht

Gerichtspressestelle

Hamburg, 2. April 2026

Verbot der Bezeichnung als „Rum, Gin und Whiskey“ bei nahezu alkoholfreien Getränken

Der **3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts** hat in dem heute verkündeten Berufungsurteil zum Az. **3 U 57/25** entschieden, dass **die Verwendung der geschützten Spirituosenbezeichnungen „Rum, Gin und Whiskey“ sowie die zusätzliche Bezeichnung „American Malt“ für nahezu alkoholfreie Getränke verboten** ist.

Damit dürfen nur solche Getränke als „Rum, Gin und Whiskey“ bezeichnet werden, in denen auch „Rum, Gin und Whiskey“ drin ist.

Der Fall

Ein **Verband der Spirituosenindustrie wendet sich gegen ein Startup-Unternehmen**, das in Deutschland nahezu **alkoholfreie Getränke als Alternative zu klassischen Spirituosen** vertreibt. Der Spirituosenverband macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen **Verstoßes gegen die EU-Spirituosenverordnung 2019/787 (SpirituosenVO)** geltend. Die Produkte der streitgegenständlichen Linie werden durch den Einsatz einer Basisessenz hergestellt. Diese wird im weiteren Verlauf mit Wasser, Aromen und einigen Zusatzstoffen versetzt. Das Endprodukt hat einen Alkoholgehalt von 0,3 % vol. **Das Unternehmen bewarb die streitgegenständlichen Produkte mit den Werbeaussagen „This is not Rum“, „This is not Gin“ und „This is not Whiskey“ bzw. mit „alkoholfreie Alternative zu...“, „schmeckt nach...“ und „auf Basis von ...“.** Dabei enthielt das Produkt mit der Bezeichnung „This is not Whiskey“ noch den Zusatz **„American Malt“**.

In erster Instanz hatte der Spirituosenverband nur zum Teil Erfolg. Das **Landgericht Hamburg** hatte seiner Klage mit **Urteil vom 24.07.2025, Az. 416 HKO 51/24**, hinsichtlich des Klageantrags, der die geschützten Spirituosenbezeichnungen „Rum, Gin und Whiskey“ betraf, stattgegeben. Hinsichtlich des weiteren Klageantrags, der die zusätzliche Bezeichnung „American Malt“ betraf, hatte das Landgericht die Klage abgewiesen. **Beide Parteien wendeten sich mit der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil.**

Die Entscheidung des HansOLG

Der 3. Zivilsenat des HansOLG gab dem Spirituosenverband insgesamt Recht. Seine Berufung hatte Erfolg. Das **Startup-Unternehmen wurde** in zweiter Instanz nunmehr auch **zur Unterlassung der Bezeichnung „American Malt“ verurteilt.** Bei der **Bezeichnung „American Malt“** handele es sich nach Auffassung des 3. Zivilsenats um eine nach der SpirituosenVO **unzulässige Anspielung auf die Spirituosenkategorie Whiskey.**

Die **Berufung des Startup-Unternehmens hatte dagegen keinen Erfolg**. Der 3. Zivilsenat bestätigte insofern das landgerichtliche Urteil. Dieses hatte die Verwendung der geschützten Spirituosenbezeichnungen „Rum, Gin und Whiskey“ erstinstanzlich bereits verboten. Die Verwendung der **Bezeichnung „Rum, Gin und Whiskey“** sei auch nach Auffassung des 3. Zivilsenats bei der Aufmachung und Kennzeichnung **eines nahezu alkoholfreien Getränks nach der SpirituosenVO verboten**. Der Senat hat sich insofern der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/24 angeschlossen. Die streitgegenständlichen Produkte erfüllten aufgrund ihres Alkoholgehalts von lediglich 0.3 % vol nicht die Anforderungen der betreffenden Spirituosenkategorien. Dementsprechend seien auch die verwendeten Zusätze „This is not...“, „alkoholfreie Alternative zu ...“, „schmeckt nach...“, „auf Basis von...“ verboten.

Das **Urteil ist nicht rechtskräftig**. Die Revision wurde zugelassen.

Eine anonymisierte Volltextfassung der Entscheidung kann **von Pressevertretern** angefordert werden.

Rückfragen:

Ri'inLG Dr. Maxi Klüber

Gerichtspressestelle – Hanseatisches Oberlandesgericht

Tel.: 040/42843-2017

E-Mail: Pressestelle@olg.justiz.hamburg.de